

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit  
Funkkommunikations- und Transponderpflicht  
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ  
anlässlich des Tags der Deutschen Einheit in Bremen**

**vom 27. August 2026**

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) festgelegt:

**RMZ/TMZ „Weser“**

**1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

**1.1 Seitliche Begrenzung**

Kreis mit 15NM Radius um 53 02 44 N 008 46 59 O.

**1.2 Vertikale Begrenzung**

GND - FL100.

**1.3 Zeitliche Wirksamkeit**

Am 02. Oktober 2026 von 13:00 Uhr UTC bis 24:00 Uhr UTC und  
am 03. Oktober 2026 von 06:00 Uhr UTC bis 23:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen –soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist– werden von der Landespolizei Bremen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenzen 125,100 MHz oder 128,525 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

**1.4 Ausnahmen**

Ausgenommen von der RMZ/TMZ sind der Luftraum D (Kontrollzone) Bremen, das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R Bremen“ und der Luftraum D Bremen.

**2. Regelungen**

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- b) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- c) Ambulanzflügen,
- d) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe von 120m über Grund und
- e) Flügen der Bundeswehr

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen POLICE INFO zu nutzen und den Transpondercode A6377 unaufgefordert abstrahlen. Ggf. weist POLICE INFO einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Bremen weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

### **3. Überlappung mit der Transponder Mandatory Zone TMZ Bremen**

Die TMZ Bremen wird für die Dauer der Aktivierung der RMZ/TMZ „Weser“ aufgehoben.

### **4. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 27. August 2026

Bundesministerium für Verkehr  
LF17/601080104#00012#0138

Im Auftrag  
Dominik Brill